

# Förderung von EE

Trendlinien zwischen Markt und Förderinstrumenten

a.greed Workshop, Vogel Convention Center Würzburg  
Johanna Kamm  
27.09.2023

# Agenda

- ▶ Strommarktdesignreform
  - Vorschläge zu PPA und CfDs
  - Diskussionsstand der Vorgaben zu CfD und PPA
  - Auswirkungen auf die Vorgaben von Art. 4 Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- ▶ Fazit: Auswirkungen für zukünftige Förderung

## KOM-Vorschlag zur Strommarktdesignreform

### Beschleunigung EE-Ausbau

- Neues Kapitel: Spezifische Investitionsanreize zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele der Union
- Art. 19a: Anreize für PPA
- Art. 19b: Verpflichtung: zweiseitige CfD bei Förderung neuer EE und Atom

### Flexibilisierung

- Bessere Bedingungen für Laststeuerung und Speicherung
- MS-Verpflichtung zur Bewertung Flexbedarf in NEKP

### Verbraucherschutz stärken

- Energy Sharing außerhalb von Energiegemeinschaften
- Schutzbedürftige Kunden sollen vor Stromsperrern geschützt werden

14.03.2023

- KOM-Vorschlag zur Reform Strommarktdesign

19.07./14.09.  
2023

- 19.07.: ITRE einigt sich auf Trilogposition und schlägt vereinfachtes Verfahren vor
- Bestätigung des ITRE-Beschlusses durch EP

Vss. 23.-  
24.10.2023

- 19.06.: Rat kann sich nur bzgl. REMIT-VO einigen
- Allgemeine Ausrichtung Rat?

Beginn  
Trilog

- Plan: Abschluss vor EU-Wahl am 09.06.2024

# Strommarktdesign: Einige Diskussionspunkte zu PPA

## KOM

- MS müssen über **PPA-Potenzial zur Zielerfüllung in ihren NEKP** berichten
- MS müssen für bestimmte Verbraucher Instrumente wie **Garantieregelungen** vorsehen, um finanzielle Risiken als Eintrittsschranken zum PPA-Markt zu reduzieren
- **Anreize für PPA-Abschlüsse in Förderregelungen**, z.B. durch Bevorzugung in Ausschreibungen
- PPA müssen Fall „Änderung Gebotszonenzuschnitt“ regeln

## EP

- **Ergänzungen zu Art. 19a:**
  - Bis 31.12.2024 richtet KOM in Zusammenarbeit mit NEMOs eine (freiwillige) **Marktplattform** für PPA ein
- **PPA-Datenbank (Neu: Art. 19aa)**
  - ACER soll PPA-Datenbank schaffen und betreiben, die Überwachung in der EU abgeschlossener PPAs erleichtert
  - Durchführungsrechtsakt für Reportingpflichten der Marktteilnehmer
- **ACER: Entwicklung freiwilliger standardisierte PPA (Neu: Art. 19ab)**
  - Vielzahl kurzfristiger Verträge (auch bis 5 Jahre)
  - Stromlieferungen zu unterschiedlichen Zeitrahmen
  - Unterschiedliche Preisformeln
  - Das vom Kunden gewünschte Lastprofil soll berücksichtigt werden

Vgl. Art. 15 Abs. 8 EE-RL zu PPA: Keine Widersprüche, zusätzliche HKN-Regelung

## CfD: Aus dem Beihilfenrecht ins Strommarktdesign

Art. 2 Nr. 76 KOM-Vorschlag EBM-VO: ‚**zweiseitiger Differenzvertrag**‘ bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Betreiber einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung und einer Gegenpartei, in der Regel einer öffentlichen Einrichtung, der **sowohl eine geschützte Mindestvergütung als auch eine Begrenzung für eine überhöhte Vergütung vorsieht**; der Vertrag ist so ausgelegt, dass **Anreize für die Erzeugungsanlage zum effizienten Betrieb** und zur effizienten Teilnahme an den Elektrizitätsmärkten erhalten bleiben, und steht mit den in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Grundsätzen im Einklang;

### KUEBLL

- Rn. 121: Beihilfeform z.B CfDs
- Fn. 70: *Ein Differenzvertrag verleiht dem Begünstigten Anspruch auf eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen einem festen „Ausübungspreis“ und einem Referenzpreis [...] **Differenzverträge können auch Rückzahlungen der Begünstigten an Steuerzahler oder Verbraucher für Zeiträume vorsehen, in denen der Referenzpreis über dem Ausübungspreis liegt.***



### TCTF

- Rn. 78 e) Die Beihilfe **wird** in Form **zweiseitiger Differenzverträge bezüglich des Energie-Outputs** der Anlage gewährt.
- Fn. 117: Begriffsbestimmung als Blaupause für Strommarktdesign



## Diskussionspunkte zu CfD

	KOM-Vorschlag	Standpunkt EP
<b>Anwendungsbereich und Einsatz von CfDs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Direkte Preisstützungssysteme nur noch über zweiseitige CfD für neue Investitionen in <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wind, Solar, Geothermie,</li> <li>– Wasserkraft ohne Speicher</li> <li>– Kernenergie</li> </ul> </li> <li>– Ausnahmen für Kleinvorhaben (EW 32)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Direkte Preisstützungssysteme nur noch über zweiseitige CfD <b>oder äquivalente Maßnahmen im Einklang mit dem Beihilfenrecht</b></li> <li>– Übergang: CfD-Pflicht für neue Anlagen erst ein Jahr nach Inkrafttreten</li> </ul>
<b>Einnahmenverwendung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einnahmenverteilung <b>auf alle Stromendkunden</b> nach Verbrauchsanteil</li> <li>– Anreize für Verbrauchssenkung und Flexibilisierung erhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berücksichtigung <b>schutzbedürftiger Kunden</b></li> <li>– Ausgleich der Kosten der Förderregelung</li> <li>– <b>Investitionen in Energiewende</b></li> <li>– <b>EIUs nach Verbrauchsanteil</b> (Konditionalität)</li> </ul>
<b>Ausgestaltung CfD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Beeinträchtigung Wettbewerb der Stromanbieter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strafklauseln bei einseitig vorzeitiger Beendigung</li> <li>– Negative Preise: keine Unterstützung</li> <li>– Beschränkung negativer Auswirkungen auf Liquidität des Terminmarktes</li> <li>– MS können ggf. nachträglich anpassen</li> </ul>

## Vorgeschlagene Änderungen der EE-RL

Grundsatz nach Art. 4 Abs. 3 EE-RL: Förderregelungen [...] sind so auszugestalten, dass die **Integration** von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in den Elektrizitätsmarkt maximiert wird, und sichergestellt ist, dass die Produzenten erneuerbarer Energie **auf die Preissignale des Marktes reagieren** und ihre **Einnahmen maximieren**.

Dazu wird bei direkten Preisstützungssystemen Förderung in Form einer **Marktprämie** gewährt, bei der es sich unter anderem um eine gleitende oder feste Prämie handeln kann.

### KOM

- ▶ Marktprämienvorgabe gilt nicht für Förderung nach Art. 19b Abs. 2 EBM-VO (neu)

### EP

- ▶ Vorgabe gilt nicht für Förderung nach EP-Version Art. 19b Abs. 2 EBM-VO (CfD und Äquivalente)
- ▶ Rückausnahme von „Cap“-Pflicht für Bürgerenergiegemeinschaften und EE-Gemeinschaften

## Fazit

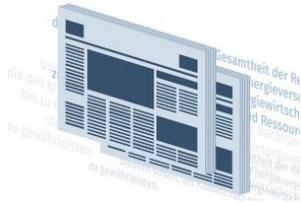
- ▶ KOM-Vorschlag enthält kleinteilige Ansätze zur Verbesserung des Marktzugangs, aber deutlich mehr Ansätze zur Etablierung von PPA durch EP
- ▶ Der regulatorische Rahmen für CfD ist noch nicht abgesteckt
  - CfD-Pflicht kommt voraussichtlich nicht
  - Strommarktreform enthält bislang viele Zielvorstellungen, die CfD erfüllen sollen
    - Praktische Ausgestaltung noch offen
    - Beispiel: Ausgestaltungsoptionen, um effizienten Betrieb der Anlage und effiziente Teilnahme an den Energiemärkten zu gewährleisten?
    - Mitgliedstaaten werden (voraussichtlich) großen Ermessensspielraum haben



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



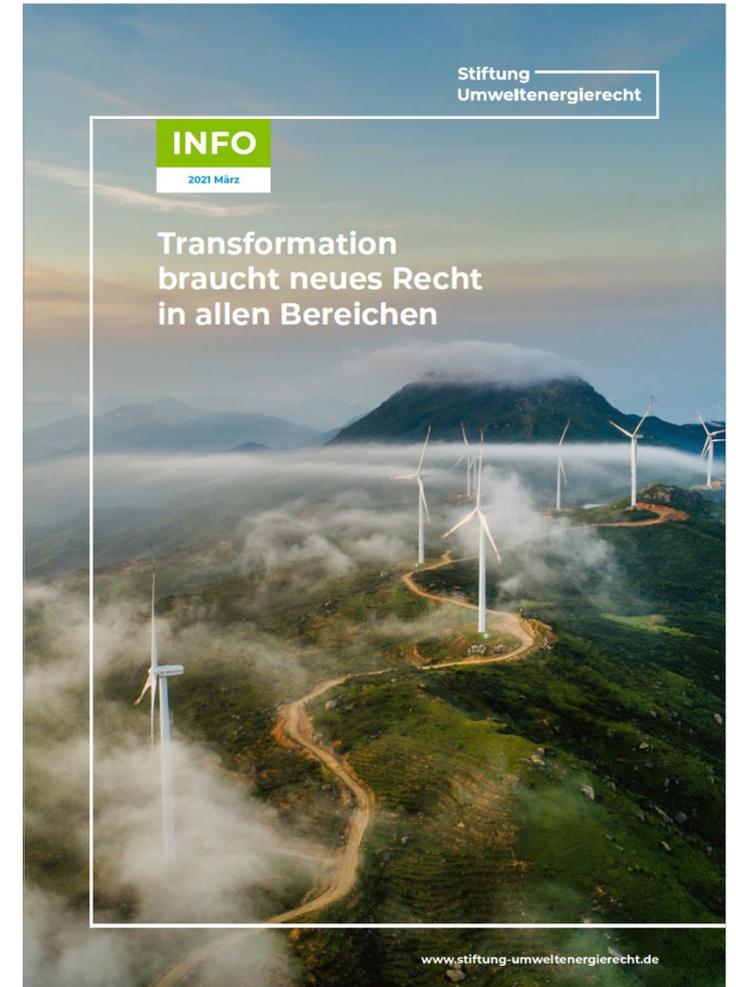
## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

### Kontakt

Hannah Lallathin  
Referentin Fundraising  
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83  
BIC: BYLADEM1SWU

Johanna Kamm  
Wissenschaftliche Referentin

kamm@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469